

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 14. September 2021**

„Behandlung von Gewerbeabfall in Bremen“

Die Fraktion der SPD hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Seit dem 1. August 2017 gilt die Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Die Gewerbeabfallverordnung regelt den Umgang mit und die Entsorgung von „gewerblichen Siedlungsabfällen“ und von bestimmten „Bau- und Abbruchabfällen“. Die Gewerbeabfallverordnung regelt unter anderem, dass Erzeuger:innen und Besitzer:innen gewerblicher Siedlungsabfälle die Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und zu entsorgen haben. Siedlungsabfälle umfassen Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) und weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b GewAbfV genannten Abfällen enthalten sind. Die Pflicht entfällt, wenn die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Entfallen die genannten Pflichten, sind die nicht getrennt gehaltenen Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Bei diesen Gemischen dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung sowie Bioabfälle und Glas nicht oder nur bedingt enthalten sein. Die Pflicht kann ebenfalls entfallen, wenn die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Pflicht entfällt auch, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat. Wenn die Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage entfällt, sind Erzeuger:innen und Besitzer:innen der Gemische verpflichtet, diese von anderen Abfällen getrennt zu halten und vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen. Wenn gewerbliche Siedlungsabfällen nicht verwertet werden können, sind diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.

Ähnliche Regelungen bestehen auch für Bau- und Abbruchabfälle. Getrennt gesammelt, befördert und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind Glas, Kunststoff, Metalle, einschließlich Legierungen, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton sowie Ziegel und Fliesen und Keramik. Die verschiedenen Abfallfraktionen müssen getrennt gesammelt, befördert und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Diese Pflichten können entfallen, wenn sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Entfallen diese Pflichten, sind die Erzeuger:innen und Besitzer:innen nicht getrennt gehaltener Abfälle verpflichtet, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Hierbei gibt es Einschränkungen bezüglich des Anteils von Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik. Diese dürfen nur enthalten sein, wenn die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird. Die Pflicht zur Zuführung zu Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage entfällt, soweit diese Behandlung der Gemische technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wenn sie entfällt, haben Erzeuger:innen und Besitzer:innen die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

Die Erfüllung der genannten Pflichten beziehungsweise die Voraussetzungen für das Abweichen von den Verpflichtungen sind zu dokumentieren. So sind insbesondere die getrennte Sammlung von Gewerbeabfallfraktionen, sowohl gewerbliche Siedlungsabfälle als auch bestimmte Bau- und Abbruchabfälle, und die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch diverse Dokumente (z.B. Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege über die Entsorgung und Erklärung desjenigen der die Abfälle zur Vorbereitung der Wiederverwendung übernimmt) zu belegen. Für das Abweichen von

der Pflicht zur getrennten Sammlung müssen die Gründe dargelegt werden. Diese Dokumentationen sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung legt eine Recyclingquote von 30 Prozent für gewerbliche Siedlungsabfälle für Betreiber:innen von Vorbehandlungsanlagen fest. Der Recyclingquote liegt eine Sortierquote von 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr zugrunde (die Recyclingquote beträgt demnach 25,5 Prozent). Diese Quoten sind seit (spätestens) dem 1. Januar 2019 einzuhalten und zu dokumentieren. Die Erzeuger:innen haben sich bestätigen zu lassen, dass die Vorbehandlungsanlagen über die vorgeschriebene Ausstattung verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 Prozent erreicht. Für Bau- und Abbruchabfälle gelten keine Recyclingquoten.

Grund für die Novelle war, unter anderem eine Untersuchung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), die gezeigt hat, dass von anfallenden gemischten Gewerbeabfällen mehr als 90 Prozent entweder direkt oder nach Sortierung verbrannt werden. Nur ca. 7 Prozent der insgesamt anfallenden gemischten Gewerbeabfälle werden stofflich verwertet. Dies betrifft im Wesentlichen Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle und Holz. Gleichzeitig enthalten die als Ersatzbrennstoffe entsorgten Sortierreste jedoch noch immer fast 50 Prozent wertstoffhaltige Abfälle, insbesondere Papier, Pappe und Kunststoffe, sowie auch erhebliche Anteile an Verbunden, Textilien, Metallen und Holz.

In Bremen ist u.a. die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau für die Kontrolle der Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung zuständig.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Definition des gewerblichen Mülls nutzt der Senat?
2. Welche Mengen des gewerblichen Mülls wurden im Jahr 2020 verzeichnet und wie haben sich die Mengen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.
3. Welche Müllfraktionen fielen dabei an? Bitte aufgeschlüsselt nach den Mengen der einzelnen Abfallfraktionen. Bitte aufgeschlüsselt nach den Mengen der einzelnen Abfallfraktionen für die beiden Stadtgemeinden.
4. Was ist die Größenordnung der gewerblichen Abfälle, die dem Recycling zugeführt werden? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.
5. Was ist die Größenordnung der gewerblichen Abfälle, die der Wiederverwendung zugeführt werden? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.
6. Von wem und wie wird die ordnungsgemäße Entsorgung gewerblichen Mülls in Bremen und Bremerhaven kontrolliert?
7. Erfolgen Kontrollen direkt an den Müllverbrennungsanlagen in beiden Stadtgemeinden?
8. Hat der Senat Kenntnis über die Vollzugsregelungen der Stadt Freiburg, bei der die Entsorgungsbetriebe stärker in die Kontrollen einbezogen werden, in dem über den Input in die Müllverbrennungsanlage gezielt Abfallerzeuger:innen ermittelt und das Vorliegen der Ausnahmetatbestände so genauer überprüft werden können und zieht der Senat ein ähnliches Vorgehen auch für Bremen und Bremerhaven in Betracht?
9. Welche Unternehmen werden kontrolliert und wo erfolgt die Kontrolle? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.
10. Wie hoch ist die Kontrolldichte? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.
11. Wie bewertet der Senat die Kontrollen in den Stadtgemeinden?
12. In welchen Branchen, wie z.B. der Baubranche, in welcher Art und aus welchen Gründen kommt es zu Problemen bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung?
13. Welche Kosten fallen für Gewerbetreibende pro Tonne Abfall an, die A) verbrannt werden und die B) deponiert werden? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.

14. Wie hoch sind die Kosten, um eine Tonne Abfall in einer gewerblichen Sortieranlage sortieren zu lassen?
15. Teilt der Senat die Auffassung, dass falsche Anreize gesetzt werden, wenn die Entsorgung von gewerblichen Abfällen weniger kostet als deren vorausgehende Sortierung? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.
16. Teilt der Senat die Kritik, dass insbesondere größere Unternehmen mehr Behälter für Restmüll vorhalten müssen, als sie für Restmüll benötigen und dass dadurch Anreize gesetzt werden, sortier- und recyclingfähige Abfälle über diese Behälter zu entsorgen oder gibt es ausreichenden Kontrollen und hinreichend hohe Ordnungsgelder, um das zu verhindern?
17. Es gibt Gebührenbehälter bis zu einer Größenordnung von 36 m³. Wie viele davon befinden sich im Einsatz? Inwieweit wird kontrolliert, dass diese sehr großen Behälter tatsächlich nur für Restmüll genutzt werden? Wie bewertet der Senat die Kritik, dass es unwahrscheinlich sei, dass Restmüll in dieser Größenordnung bei Unternehmen anfallen würde?
18. Wie wird jeweils in den Stadtgemeinden über die Gewerbeabfallverordnung informiert?
19. Gibt es einen barrierefreien Zugang (mehrsprachig, einfache Sprache, digital etc.) zu Informationen über die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung?
20. Plant der Senat entsprechende Informationskampagnen, um über die Gewerbeabfallverordnung besser aufzuklären?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Definition des gewerblichen Mülls nutzt der Senat?

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für die gewerblichen Siedlungsabfälle und für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle. Diese Begriffe sind im § 2 der Verordnung definiert. Nach § 2 Nr. 2 sind gewerbliche Siedlungsabfälle:

- alle Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
- gewerbliche und industrielle Abfälle,
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,
- weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Der Senat wendet diese Definition der gewerblichen Siedlungsabfälle an.

2. Welche Mengen des gewerblichen Mülls wurden im Jahr 2020 verzeichnet und wie haben sich die Mengen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über die Entsorgung von Abfällen gibt es bei den zuständigen Behörden nur für gefährliche Abfälle eine vollständige Datenlage. Für nicht gefährliche Abfälle ist eine entsprechende Datenübermittlung rechtlich nicht vorgesehen. Die der Gewerbeabfallverordnung unterliegenden Abfälle sind ausschließlich nicht gefährliche Abfälle.

Deshalb liegen genauere Daten nur zu den Abfällen vor, die in den öffentlich zugänglichen Entsorgungsanlagen (Deponien, Abfallheizkraftwerke) im Land Bremen angeliefert werden. Diese Daten werden im Abfallwirtschaftsplan des Landes Bremen dargestellt. Tabelle 1 zeigt die im Abfallwirtschaftsplan aufgelisteten Mengen der letzten 10 Jahre. Zur Übersichtlichkeit werden im Abfallwirtschaftsplan die gewerblichen Siedlungsabfälle in 4 Kategorien zusammengefasst.

Tabelle 1

Land/Stadt	AWP-Gruppe	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bremen	Infrastrukturabfälle	2.136	1.946	1.784	1.940	2.183	2.402	2.690	1.624	3.509	3.872
	Gewerbeabfall, hausmüllähnlich	28.000	22.871	22.130	22.710	21.874	21.922	18.574	17.674	19.879	16.814
	Gewerbeabfall, Gartenbau	6.940	7.988	6.900	11.488	14.554	15.176	15.184	15.632	12.003	12.411
	Gewerbeabfall, Einzelfraktionen	1.137	5.057	5.142	4.364	1.408	2.080	1.168	761	1.310	867
Bremen Ergebnis		38.213	37.862	35.956	40.502	40.019	41.580	37.616	35.691	36.701	33.964
Bremerhaven	Infrastrukturabfälle	7	154	222	2	2		11	1	236	1
	Gewerbeabfall, hausmüllähnlich	13.348	11.283	7.812	10.668	9.505	8.980	16.359	12.176	15.670	10.109
	Gewerbeabfall, Einzelfraktionen	3.609	747	1.346	240	278	142	288	230	390	405
	Bremerhaven Ergebnis	16.964	12.184	9.380	10.910	9.785	9.122	16.658	12.407	16.296	10.515
Gesamtergebnis		55.177	50.046	45.336	51.412	49.804	50.702	54.274	48.098	52.997	44.479

Bei den Infrastrukturabfällen handelt es sich weitestgehend um Abfälle aus öffentlichen Papierkörben mit dem Abfallschlüssel 20 03 01, die in Bremerhaven jedoch nicht getrennt ausgewiesen werden. Daher ist die Menge dort sehr niedrig.

Der Begriff hausmüllähnlicher Gewerbeabfall umfasst ausschließlich gemischte Abfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01. Beide Fraktionen werden überwiegend energetisch verwertet, in kleineren Anteilen auch durch Verbrennung beseitigt. Die starken Schwankungen bei der letztgenannten Fraktion in Bremerhaven haben ihre Ursache vor allem durch gelegentliche größere Mengen aus Überseeschiffen wie verdorbene Waren oder Beschlagnahmungen durch den Zoll.

Die Gartenbauabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) werden kompostiert, zeitweise wurden sowohl in Bremen wie in Bremerhaven Hölzer zur energetischen Biomassenutzung aussortiert. Die verschiedenen Einzelfraktionen mit einem insgesamt nur geringen Anteil bestehen überwiegend aus Sperrmüll, kleinere Anteile haben Textilien und andere Abfälle des Kapitels 20 der Abfallverzeichnisverordnung, zeitweilig hatten auch Batterien und Kunststoffe größere Anteile.

Bei einem Teil der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle 20 03 01 handelt es sich um überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven von der „Die Bremer Stadtreinigung“ bzw. die Entsorgungsbetriebe in Bremerhaven über Wechselbehälter und ähnliche Gefäße erfasst werden. Die Verteilung zeigt Tabelle 2

Land/Stadt	Bemerkung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bremen	Direktanlieferungen	17.468	13.556	13.665	16.662	17.039	17.148	14.088	13.070	15.494	13.316
	über BEB/DBS	10.532	9.315	8.465	6.048	4.835	4.774	4.486	4.604	4.385	3.498
Bremen Ergebnis		28.000	22.871	22.130	22.710	21.874	21.922	18.574	17.674	19.879	16.814
Bremerhaven	Direktanlieferungen	8.109	6.665	5.949	8.846	7.533	6.974	13.799	10.008	13.614	8.005
	über EBB	5.239	4.618	1.863	1.822	1.972	2.006	2.560	2.168	2.056	2.104
Bremerhaven Ergebnis		16.964	13.348	11.283	7.812	10.668	9.505	8.980	16.359	12.176	15.670
Gesamtergebnis		41.348	34.154	29.942	33.378	31.379	30.902	34.933	29.850	35.549	26.923

Ein weit überwiegender Teil der Gewerbetreibenden ist jedoch in beiden Städten genau wie private Haushaltungen über Zwei- und Vierradgefäße (60–1.100 Liter) an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen. Diese Abfälle werden nicht separat erfasst, sondern in einer gemeinsamen Tour mit den Gefäßen aus privaten Haushaltungen gefahren. Daher können hierzu keine mengenmäßigen Angaben gemacht werden.

3. Welche Müllfraktionen fielen dabei an? Bitte aufgeschlüsselt nach den Mengen der einzelnen Abfallfraktionen. Bitte aufgeschlüsselt nach den Mengen der einzelnen Abfallfraktionen für die beiden Stadtgemeinden.

Eine Aufschlüsselung wurde in der Antwort zur Frage 2 dargestellt.

Im Rahmen der Überlassungspflicht haben Gewerbetreibende in Bremen auch das Recht, Biotonnen anzufordern. Über diese werden biologisch abbaubare Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 20 01 08 und 20 02 01 überlassen. Ebenfalls können Papier, Pappe und Karton mit dem Abfallschlüssel 20 01 01 an den öRE überlassen werden. Im Rahmen der Mitbenutzung durch die dualen Systeme werden hierdurch auch Anteile an Verkaufsverpackungen miterfasst. Eine Mengenangabe heruntergebrochen auf Gewerbetreibende kann in beiden Fällen nicht gemacht werden.

Im Rahmen der Nutzung der Bringsysteme liegen weder für Bremen noch für Bremerhaven Mengenangaben hinsichtlich des Anteils aus anderen Herkunftsbereichen vor.

4. Was ist die Größenordnung der gewerblichen Abfälle, die dem Recycling zugeführt werden? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.

Es liegen keine Daten vor, anhand derer eine Größenordnung ermittelt werden kann.

Für die abfallerzeugenden Unternehmen gibt es keine Berichtspflicht über die Mengen an Abfällen, die getrennt gesammelt und dem Recycling zugeführt werden.

Für die Gewerbeabfallsortieranlagen besteht die Pflicht die jährlich zu ermittelnden Recyclingquoten zu übermitteln. Die Gewerbesortieranlagen sortieren die angelieferten Abfallgemische mit dem Ziel des Recyclings. Den zuständigen Behörden sind die Sortier- und Recyclingquoten mitzuteilen.

Bremen:

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es derzeit 5 Anlagen, die in unterschiedlichem Umfang Gewerbeabfälle sortieren. In 2020 wurden Recyclingquoten zwischen 12,87 und 28,03 % erreicht.

Die dem öRE überlassenen Mengen an Papier und Pappe sowie an biologisch abbaubaren Abfällen werden dem Recycling zugeführt. Genaue Mengendaten für Gewerbe können nicht ermittelt werden.

Bremerhaven:

Es kann nur eine Aussage über gewerbliche Siedlungsabfälle getroffen werden, welche in der Stadtgemeinde Bremerhaven einer Vorbehandlung zugeführt wurden. Hier gibt es nur eine Vorbehandlungsanlage. Diese hat für das Jahr 2020 eine Menge von 252 t an Wertstoffen aussortiert. Das entspricht einer Recyclingquote von 10,38 %.

5. Was ist die Größenordnung der gewerblichen Abfälle, die der Wiederverwendung zugeführt werden? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.

Es gibt keine gesetzliche Pflicht der Gewerbebetriebe (Abfallerzeuger), den zuständigen Behörden Angaben zu Abfällen, die der Wiederverwendung zugeführt werden, zu übermitteln. Demzufolge gibt es bei den Behörden keine diesbezüglichen Statistiken.

6. Von wem und wie wird die ordnungsgemäße Entsorgung gewerblichen Mülls in Bremen und Bremerhaven kontrolliert?

Für die Überwachung der Einhaltung der für Industrie- und Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften zur Entsorgung von Abfällen sind im Land Bremen die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) und der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven (Umweltschutzamt) zuständig.

Der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung ist eine ständige Aufgabe der zuständigen Behörden. Die Überwachung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig durchgeführt.

Derzeit sind den Behörden rund 5000 Unternehmen und Einrichtungen bekannt, bei denen Abfälle anfallen, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen. Neben der Gewerbeabfallverordnung sind in der Regel noch weitere Vorschriften zu überwachen. Deshalb erfolgt die Überwachung als Gesamtbetrachtung des Unternehmens / der Einrichtung. Die Überwachung kann dadurch insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen effektiv durchgeführt werden. Die Festlegung der Überwachungsvorgaben für die Regelüberwachung erfolgt auf der Grundlage von Risikoeinschätzungen, die regelmäßig aktualisiert werden. Der Umfang der Überprüfungen wird im Einzelfall festgelegt. Die Überwachung der Umsetzung der Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei den Abfallerzeugern erfolgt in der Regel durch Vor-Ort-Kontrollen der Industrie- und Gewerbebetriebe sowie der Baustellen. Die Betreiber der Vorbehandlungsanlagen sind durch Auflagen in den Anlagengenehmigungen verpflichtet, regelmäßig Unterlagen zur Betriebsführung vorzulegen. Vor-Ort-Kontrollen werden ebenfalls durchgeführt.

Darüber hinaus werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

7. Erfolgen Kontrollen direkt an den Müllverbrennungsanlagen in beiden Stadtgemeinden?

Die zuständigen Behörden führen anlassbezogene Kontrollen direkt bei den Müllheizkraftwerken (MHKW) in Bremen und Bremerhaven durch.

Der Anlagenbetreiber des MHKW Bremen und des MHKW Bremerhaven sind aufgrund seiner Genehmigung verpflichtet, Eingangskontrollen der angelieferten Abfälle durchzuführen. Bei Verdacht auf Anlieferungen nicht zugelassener Abfälle oder von Abfällen, die nicht den Anlieferbedingungen entsprechen, wird die zuständige Behörde informiert. Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

- 8. Hat der Senat Kenntnis über die Vollzugsregelungen der Stadt Freiburg, bei der die Entsorgungsbetriebe stärker in die Kontrollen einbezogen werden, in dem über den Input in die Müllverbrennungsanlage gezielt Abfallerzeuger:innen ermittelt und das Vorliegen der Ausnahmetatbestände so genauer überprüft werden können und zieht der Senat ein ähnliches Vorgehen auch für Bremen und Bremerhaven in Betracht?**

Der Senat hat keine Kenntnis über Vollzugsregelungen der Stadt Freiburg.

- 9. Welche Unternehmen werden kontrolliert und wo erfolgt die Kontrolle? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.**

Siehe dazu Antwort zur Frage 6.

- 10. Wie hoch ist die Kontrolldichte? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.**

Die Überwachung des Vollzuges der Gewerbeabfallverordnung kann nur im Zusammenhang mit den anderen abfallrechtlichen Vorschriften stattfinden, da die Vorschriften teilweise ineinandergreifen. Die Vielzahl der Aufgaben der zuständigen Behörde und die Personalausstattung erfordern eine Prioritätenfestlegung. Zur Umsetzung gibt es in Bremen interne Überwachungsvorgaben. Diese erfolgen auf der Grundlage von Risikoabschätzungen und werden regelmäßig aktualisiert.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven richtet sich die Kontrolldichte nach dem Gefährdungspotenzial der erzeugten Abfälle. Je höher das Gefährdungspotenzial, je geringer die Abstände der einzelnen Kontrollen.

- 11. Wie bewertet der Senat die Kontrollen in den Stadtgemeinden?**

Der Gesetzgeber verpflichtet die Behörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die gefährlichen Abfälle. Von gefährlichen Abfällen geht ein Gefährdungspotenzial für die Allgemeinheit aus. Die Überwachung der gefährlichen Abfälle ist Hauptaufgabe der Behörden.

In der Antwort zu Frage 6 wird auf die Durchführung der Überwachung durch die zuständigen Behörden eingegangen.

Die Überwachung wurde soweit möglich auch in der Pandemiezeit durchgeführt.

- 12. In welchen Branchen, wie z.B. der Baubranche, in welcher Art und aus welchen Gründen kommt es zu Problemen bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung?**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Gewerbeabfallverordnung in der Praxis noch zu einer Reihe von Problemen führt.

Die Kontrollen der Abfallerzeuger zeigen, dass die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung in der Praxis teilweise schwer umzusetzen sind. Viele kleinere Betriebe in Bremen müssen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten von den Ausnahmetatbeständen (wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder technische Unmöglichkeit) Gebrauch machen und erzeugen dadurch Abfallgemische.

Die Betreiber der Gewerbesortieranlagen berichten, dass ein Teil der Abfallgemische nicht sortierfähig ist und deshalb in die thermische Verwertung gesteuert werden müssen. Die Auslastung der Vorbehandlungsanlagen und die Erreichung der vorgeschriebenen Sortier- und Recyclingquoten wird dadurch erschwert.

Ein weiteres Problem besteht in teilweise fehlenden Anlagenkapazitäten zum Recycling.

Eine Branchenabhängigkeit ist weder in Bremen, noch in Bremerhaven zu erkennen.

- 13. Welche Kosten fallen für Gewerbetreibende pro Tonne Abfall an, die A) verbrannt werden und die B) deponiert werden? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.**

Die Kosten der energetischen Verwertung bei swb Entsorgung obliegen der Vertraulichkeit. Für an den örE zu überlassende Abfälle gelten die in der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen festgelegten Gebührensätze. Die Gebühren für Überlassung von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern beträgt 111,00 Euro/Mg. Hinzu kommen Kosten für Transport und ggf. Gestellung sowie die jeweils gültige Grundgebühr in Höhe von derzeit 43,26 € pro Nutzungseinheit.

Gewerbliche Siedlungsabfälle können nicht deponiert werden. Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle betragen die Entgelte der Blocklanddeponie 30 Euro pro Tonne.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven fallen für die Verbrennung von nicht sortierfähigen gewerblichen Siedlungsabfällen Kosten in Höhe von ca. 147 Euro pro Tonne an. Für die Deponierung fallen Kosten in Höhe von ca. 55 Euro pro Tonne an.

14. Wie hoch sind die Kosten, um eine Tonne Abfall in einer gewerblichen Sortieranlage sortieren zu lassen?

In der Stadtgemeinde Bremen betragen die Kosten für die Sortierung in den Gewerbesortieranlagen im Durchschnitt ca. 140 Euro pro Tonne gewerbliche Siedlungsabfälle und 170 Euro pro Tonne Bauabfälle.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven fallen für die Sortierung in einer Vorbehandlungsanlage Kosten in Höhe von ca. 170 Euro pro Tonne sortierfähige gewerbliche Siedlungsabfälle an.

15. Teilt der Senat die Auffassung, dass falsche Anreize gesetzt werden, wenn die Entsorgung von gewerblichen Abfällen weniger kostet als deren vorausgehende Sortierung? Bitte nach den Stadtgemeinden aufgeschlüsselt.

Die Praxis zeigt, dass es aufwendig und kostenintensiv ist, möglichst sortenreine wertstoffhaltige Abfälle für einen Recyclingprozess zu generieren, wenn diese in Gemischen anfallen. Die getrennte Erfassung von Abfällen dagegen soll daher weitgehend sortenreinen Abfallfraktionen führen und wird daher vom Senat gegenüber der Erfassung von Abfallgemischen mit nachträglicher Sortierung als die bevorzugte Handlungsoption angesehen. Dies gilt für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle ebenso wie für gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Gleichwohl werden vor dem Hintergrund von fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Zumutbarkeit auch zukünftig weiterhin Abfallgemische anfallen. Insofern bleibt die Vorbehandlung bzw. Aufbereitung Teil des Entsorgungskonzepts von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen.

16. Teilt der Senat die Kritik, dass insbesondere größere Unternehmen mehr Behälter für Restmüll vorhalten müssen, als sie für Restmüll benötigen und dass dadurch Anreize gesetzt werden, sortier- und recyclingfähige Abfälle über diese Behälter zu entsorgen oder gibt es ausreichenden Kontrollen und hinreichend hohe Ordnungsgelder, um das zu verhindern?

Der Anschluss von Gebührenpflichtigen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt gem. § 12 Absatz 9 des bremischen Abfallortsgesetzes. Die Bemessungsgrundlagen für das Mindestbehältervolumen ergeben sich aus Anlage 3 des Abfallortsgesetzes und basieren in Abhängigkeit der Branche auf der Anzahl der Mitarbeitenden, der Anzahl der Betten resp. der Anzahl der Schüler:innen.

Der örE kann auf schriftlichen Antrag und bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zulassen.

In den Jahren 2019 und 2020 sind beim örE keine Anträge eingegangen. Daher geht der Senat davon aus, dass die Unternehmen das vorgesehene Mindestbehältervolumen nicht kritisch sehen.

17. Es gibt Gebührenbehälter bis zu einer Größenordnung von 36 m³. Wie viele davon befinden sich im Einsatz? Inwieweit wird kontrolliert, dass diese sehr großen Behälter tatsächlich nur für Restmüll genutzt werden? Wie bewertet der Senat die Kritik, dass es unwahrscheinlich sei, dass Restmüll in dieser Größenordnung bei Unternehmen anfallen würde?

Die anschlusspflichtigen Gewerbetreibenden werden nach § 12 Absatz 9 Bremisches Abfallortsgesetz veranschlagt und nutzen grundsätzlich genau wie private Haushaltungen Zwei- und Vierradgefäße zur Überlassung der überlassungspflichtigen Abfälle. Der öRE kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen im begründeten Einzelfall bei baulichen Einschränkungen oder bei Bereitstellungsschwierigkeiten eine abweichende Behälterausstattung (mit Abfallwechselbehältern) zulassen.

Das ist aktuell bei 23 Anschlusspflichtigen mit insgesamt 28 Behältern der Fall.

Die anschlusspflichtigen Gewerbetreibenden in Bremerhaven sind maximal mit 1.100l-Behältern angeschlossen. Eine abweichende Behälterausstattung (mit Abfallwechselbehältern) ist nicht vorgesehen.

18. Wie wird jeweils in den Stadtgemeinden über die Gewerbeabfallverordnung informiert?

Die zuständigen Abfallüberwachungsbehörden informieren die Unternehmen im Rahmen der Überwachung. Viele Firmen wenden sich mit Fragen und Problemen an die Behörden. Es wird konstruktiv nach rechtskonformen Lösungen gesucht.

Bereits vor Inkrafttreten der Gewerbeverordnung wurde in gemeinsamen Veranstaltungen mit der Handwerkskammer über die Regelungen informiert. Diese Veranstaltungen wurden auch in den letzten Jahren fortgeführt. Auch mit anderen Veranstaltern, wie der Handelskammer fanden Informationsveranstaltungen statt.

Der öRE der Stadtgemeinde Bremen informiert im Rahmen der Abfallberatung von Gewerbetreibenden vorrangig über die seitens des öRE verfügbaren Getrenntsammlersysteme Restabfall, Papier- und Pappe und Bioabfall, sowie bzgl. der Sammlersysteme für Verkaufsverpackungen der dualen Systeme beraten. Bei Bedarf wird auf die Getrennthaltungspflicht hinsichtlich anderer Abfallfraktionen hingewiesen.

19. Gibt es einen barrierefreien Zugang (mehrsprachig, einfache Sprache, digital etc.) zu Informationen über die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung?

Derzeit noch nicht.

20. Plant der Senat entsprechende Informationskampagnen, um über die Gewerbeabfallverordnung besser aufzuklären?

Die bisherigen Informationskampagnen sollen fortgeführt werden. Mit der Handwerkskammer gibt es Planungen zur Fortsetzung von weiteren Veranstaltungen zum Thema Gewerbeabfallverordnung.